

## ~~Verbandsordnung~~ Statuten

des Zweckverbandes  
"Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU)"

Bericht der Einwendungen

Antrag an die Delegiertenversammlung vom 28. Juni 2017

Beschluss der Delegiertenversammlung vom ~~17. Juni 2009~~  
Genehmigt durch die Regierung des Kantons Zürich am ~~2. März 2011~~

<b>Entwurf der neuen Verbandsordnung</b> <u>Korrekturmodus:</u> schwarz: heutige Verbandsstatuten rot: Stand Vernehmlassung Februar bis April 2017 blau: Stand Antrag Delegiertenversammlung	<b>Anträge der Verbandsgemeinden und aus der Vorprüfung beim Gemeindeamt</b>	<b>Entscheid Verbandsvorstand vom 10. Mai 2017</b>
	<b>Antrag 0.1: Gemeinde Hettlingen</b> Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau soll für alle Personen- und Funktionsbezeichnung in den Statuten der Einfachheit halber (Lesbarkeit) nur eine Form – geltend für beide Geschlechter – angewendet werden. Eine diesbezügliche einleitende Bemerkung in den Statuten genügt.	<b>Beschluss 0.1</b> Der Antrag wird nicht berücksichtigt. <u>Begründung des Gemeindeamts:</u> Gemäss Art. 5 der Richtlinien des Regierungsrats zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann vom 24. April 1996, in Kraft seit 1. Juli 1996, dürfen sogenannte „Sprachregelungen“, die erklären, dass sich ausschliesslich maskuline Personenbezeichnungen sowohl auf Frauen als auch auf Männer beziehen, in den Texten der kantonalen Verwaltung nicht verwendet werden. Für die Zweckverbände ist auf Art. 11 Abs. 2 Satz 3 Kantonsverfassung hinzuweisen, wonach auch diese beauftragt sind, eine umfassende tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann zu fördern.
<b>1. Bestand und Zweck</b>		
<b>Art. 1 <u>Grundlage</u>Bestand</b>		
1Die Politischen Gemeinden Altikon, <del>Bertschikon</del> , Brütten, Dägerlen, Dättlikon, Dinhard, Elgg, Ellikon an der Thur, Elsau, Hagenbuch, Hettlingen, <del>Hofstetten</del> , Illnau-Effretikon, <del>Kyburg</del> , Lindau, Neftenbach, Pfungen, Rickenbach, Schlatt, Seuzach, Turbenthal, Weisslingen, Wiesendangen, Winterthur und Zell bilden unter dem Namen „Zweckverband Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU)“ auf unbestimmte Dauer einen		

Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.		
<b>Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz</b>		
<del>2</del> Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Der Zweckverband hat seinen Sitz am Geschäftsdomizil des Sekretariates.		
<b>Art. 3-2 Zweck</b>		
<u>1</u> Nach § 12 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz (PBG) schliessen sich die Gemeinden zur Mitwirkung an der überkommunalen Planung zu Zweckverbänden zusammen.	<b>Antrag 2.1: Gemeinden Dinhard / Neftenbach:</b> Numerierung der Absätze fehlt.	<b>Beschluss 2.1:</b> Hinweis wird übernommen.
<u>2</u> Der Zweckverband fördert eine geordnete räumliche <del>Entwicklung</del> Weiterentwicklung im Verbandsgebiet. Er arbeitet die dazu notwendigen regionalen Pläne aus, hilft mit, die Planungen der Mitgliedgemeinden auf regionale Ziele auszurichten, und wirkt beim Vollzug dieser Planungen beratend mit. <u>Gemäss § 13 Abs. 1 PBG erarbeiten die regionalen Planungsverbände die Grundlagen und die Ziele der räumlichen Entwicklung ihres Gebietes und behandeln die Vorlagen zu den regionalen Richtplänen aufgrund von Initiativen, von Anträgen ihres Vorstands oder von Aufträgen der zuständigen Direktion.</u>	<b>Antrag 2.2: Gemeindeamt:</b> Der neu eingefügte Abs. 1, wonach sich die Gemeinden zur Mitwirkung an der überkommunalen Planung zu Zweckverbänden zusammenschliessen, kann gestrichen werden, zumal er sich nicht direkt auf den Zweck bezieht. Da es sich um die Abschrift des Gesetzes handelt, hat die Bestimmung zudem keine normative Bedeutung. Die Ergänzung in Abs. 2 um die Abschrift von § 13 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) ist ebenfalls unnötig und kann aus den nämlichen Gründen gestrichen werden. Insbesondere auch deshalb, weil es u.E. nur eine Wiederholung des bisherigen Abs. 2 darstellt. Die Formulierung aus dem PBG kann übernommen werden, es wird aber empfohlen, darauf zu verzichten, da sie unnötig ist.	<b>Beschluss 2.2:</b> Der Antrag wird nicht berücksichtigt. <u>Begründung:</u> Die Abschrift des Gesetzes soll in den Verbandsstatuten beibehalten werden. Der Zweck und das Ziel des Zweckverbands sind klar im PGB definiert und umrissen. Dies soll in den Statuten direkt eingesehen werden können.
<u>3</u> Die Gemeinden in der landschaftlich geprägten Region mit hohem Erholungswert und das dynamische Zentrum ergänzen sich.		
<u>4</u> Die RWU versteht sich als eigenständige Organisation, die den Interessen der Gesamtregion verpflichtet ist.		
<u>5</u> Der Zweckverband kann weitere <u>zusätzlicheuntergeordnete, raumplanerische Aufgaben gemäss Beschluss an der Delegiertenversammlung übernehmen.</u>	<b>Antrag 2.3: Gemeindeamt</b> Der letzte neu eingefügte Abs. 5 ist nicht genehmigungsfähig. Dem Zweckverband können nur mittels einer Statutenänderung neue Aufgaben übertragen werden; ein Beschluss der Delegier-	<b>Beschluss 2.3</b> Antrag wird berücksichtigt. <u>Begründung:</u> Die Formulierung wird gemäss dem Antrag ergänzt und

	tenversammlung (DV) reicht nicht.	die zusätzlichen Aufgaben eingeschränkt: <i>Der Zweckverband kann weitere untergeordnete raumplanerische Aufgaben gemäss Beschluss an der Delegiertenversammlung übernehmen.</i>
<b>Art. 4-3. Beitritt weiterer Gemeinden</b>		
Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband <b>ist möglich</b> <u>erfordert eine Statutenrevision.</u>		
<b>2. Organisation</b>		
<b>2.1 Allgemeine Bestimmungen</b>		
<b>Art. 5-4. Organe <del>des Zweckverbandes</del></b>		
Die Organe des Zweckverbandes sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>-1 die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;</li> <li>-2 die Verbandsgemeinden;</li> <li>-3 die Delegiertenversammlung;</li> <li>-4 der <del>Vorstand</del> <u>Verbandsvorstand</u>;</li> <li>-5 die Rechnungsprüfungskommission (RPK).</li> </ul>	<b>Antrag 4.1: Gemeinde Hettlingen</b>  In Art. 4 wird neu vom Vorstandsvorstand gesprochen. In den Statuten wird jedoch in diversen Artikeln nur Vorstand geschrieben. Die Bezeichnung soll in den gesamten Statuten einheitlich Vorstandsvorstand lauten.	<b>Beschluss 4.1:</b>  Der Hinweis wird übernommen. Nur der Ausdruck „Verbandsvorstand“ soll in den Statuten verwendet werden.
<b>Art. 6-5. Amtsdauer</b>		
Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des <del>Vorstands</del> <u>Verbandsvorstands</u> und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.		
<b>Art. 7-6. Zeichnungsberechtigung</b>		

<p><sup>1</sup>Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident bzw. die Präsidentin und der Sekretär bzw. die Sekretärin gemeinsam.</p> <p><sup>2</sup>Der <del>Vorstand</del> <u>Verbandsvorstand</u> kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.</p>		
<p><b>Art. 8-7. <u>Bekanntmachung</u> <u>Publikation und Information</u></b></p>		
<p><sup>1</sup><u>Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.</u></p> <p><sup>2</sup><u>Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.</u></p> <p><del>Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.</del></p> <p><sup>3</sup><del>Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren. Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.</del></p> <p><del>Der Vorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.</del></p>	<p><b>Antrag 7.1 Gemeinde Turbenthal:</b></p> <p>Die amtlichen Publikationen sollen neu nur noch in elektronischer Form erfolgen. Dem Gemeinderat scheint die Zeit für ein solches Vorgehen nicht reif, da Zeitungsinserte heute noch einen relativ hohen Beachtungsgrad und Stellenwert aufweisen. Die Behörde beantragt deshalb, die bisherige Veröffentlichungspraxis einstweilen beizubehalten. Um eine spätere Umstellung ohne Statutenänderung vorzunehmen zu können, empfiehlt der Gemeinderat eine neutrale Formulierung von Art. 7 Abs 1:</p> <p><i>Antrag: Der Zweckverband sorgt für eine geeignete Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse.</i></p>	<p><b>Beschluss 7.1:</b></p> <p>Der Antrag wird nur teilweise berücksichtigt.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Der Verbandsvorstand beschliesst, die amtliche Publikation nur noch in elektronischer Form vorzunehmen. Die Publikation im Amtsblatt soll beibehalten werden. Verbindlich ist allerdings die amtliche Publikation auf der Website der RWU.</p> <p>Die direkten Adressaten der Regionalplanung sind die Gemeinden bzw. die Delegierten in den Verbandsgemeinden. Diesen werden zum einen überkommunal bedeutende Stellungnahmen digital zugestellt und zum anderen wird der Verbandsvorstand die Gemeinden periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten orientieren.</p>
<p><sup>4</sup><u>Der Zweckverband sorgt für eine Publikation seiner Erlasse und Beschlüsse im Amtsblatt.</u></p>	<p><b>Antrag 7.2: Gemeinde Wiesendangen:</b></p> <p>Wir gehen davon aus, dass die im Art. 7 vorgesehene Publikation mit elektronischen Mitteln beinhaltet, dass im Amtsblatt die Publikation trotzdem erscheint. Wichtig ist, dass die Gemeindeverwaltungen und die Delegierten die Publikation ebenfalls auf elektronischem Weg rechtzeitig erhalten.</p>	<p><b>Beschluss 7.2</b> &gt; siehe Beschluss 7.1</p>

	<p><b><u>Antrag 7.3: Stadt Winterthur</u></b></p> <p>Sehr unterstützt wird, dass der Zweckverband die amtliche Publikation seiner Erlasse künftig mit elektronischen Mitteln vornehmen wird. Insbesondere die Publikation in lokalen Zeitungen war bis anhin eine relativ kostspielige Angelegenheit. Dabei müsste davon ausgegangen werden, dass die elektronisch publizierten Dokumente die rechtsverbindlichen Versionen darstellen. Sowohl Bund und Kanton haben vor ein paar Monaten diese Umstellung vollzogen. Die elektronisch publizierten Erlasse sind rechtsverbindlich und gehen den gedruckten Versionen vor.</p>	<p><b><u>Beschluss 7.3</u></b> &gt; siehe Beschluss 7.1</p>
	<p><b><u>Antrag 7.4: Gemeindeamt</u></b></p> <p>Da dieser Artikel gemäss seiner Marginalie sowohl die Publikation als auch die Information regelt, ist der Satz, wonach die Bevölkerung im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren ist, beizubehalten.</p>	<p><b><u>Beschluss 7.4</u></b></p> <p>Der Antrag wird berücksichtigt.</p> <p><i>Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.</i></p>
<b>2.2 Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes</b>		
<b>2.2.1 Allgemeines</b>		
<b>Art. <del>9.8.</del> Stimmrecht</b>		
Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.		
<b>Art. <del>10.9.</del> Verfahren</b>		
<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. <del>Urnenabstimmungen werden durch den Verbandsvorstand angesetzt. Der Verbandsvorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der</del>	<p><b><u>Antrag 9.1: Gemeinde Dinhard / Dägerlen / Neftenbach</u></b></p> <p><i>Antrag: Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen aus sich vereint <u>und die Mehrheit der Gemeinden</u></i></p>	<p><b><u>Beschluss 9.1</u></b></p> <p>Der Antrag wird berücksichtigt.</p> <p>Der Verbandsvorstand beschliesst, das „Ständemehr“</p>

<p><u>Urnenabstimmung.</u> <del>Die</del> Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.</p> <p><del>2</del> Eine Vorlage ist angenommen, wenn <del>ih-sie</del> die Mehrheit der <u>Stimmen und die Mehrheit der Gemeinden auf sich vereinigt</u>. <del>Stimmenden und die Mehrheit der Gemeinden zustimmen.</del></p>	<p><i>zustimmt.</i></p> <p>Bereits in den bisherigen Statuten gibt es die Regelung, dass auch die Mehrheit der Gemeinden zustimmen muss. Mit dem Wegfall dieser Regelung könnte ein Ungleichgewicht der verschiedenen Interessen entstehen. Deshalb ist die bisherige Regelung beizubehalten.</p>	<p>beizubehalten und dem Antrag 9.1 zuzustimmen.</p> <p><i>Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen und die <u>Mehrheit der Gemeinden auf sich vereinigt</u>.</i></p> <p><u>Begründung:</u> In den nächsten Jahren stehen diverse Gemeindefusionen an. In Anbetracht, dass in Art. 16 (Zusammensetzung) die Anzahl Delegierten der Stadt Winterthur erhöht wird, soll einem allfälligen Ungleichgewicht entgegengewirkt werden.</p>
	<p><b>Antrag 9.2: Stadt Winterthur</b></p> <p>Das „Ständemehr“ fällt weg, was zustimmend zur Kenntnis genommen wird.</p>	<p><b>Beschluss 9.2</b> &gt; siehe Beschluss 9.1</p>
<p><b>Art. <del>11</del><u>10</u>. Zuständigkeit</b></p>		
<p>Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-<u>1</u> die Einreichung von <del>Initiativen</del><u>Volksinitiativen</u>;</li> <li>-<u>2</u> die Ergreifung des fakultativen Referendums;</li> <li>-<u>3</u> die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;</li> <li>-<u>4</u> die <del>Beschlussfassung</del><u>Bewilligung über von neuen</u> einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'000'000 und <del>über neue jährliche von</del><u>neuen</u> wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 250'000.</li> </ul>		
<p><b>2.2.2 <u>Initiative</u><u>Volksinitiative</u></b></p>		

<p><b>Art. <del>12-11</del>. Gegenstand <u>Volksinitiative</u></b></p>		
<p><sup>1</sup>Eine <del>Initiative-Volksinitiative</del> kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.</p> <p><sup>2</sup>Mit einer <del>Initiative-Volksinitiative</del> kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.</p> <p><sup>3</sup><u>Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1000 Stimmberechtigten unterstützt wird.</u></p>		
<p><b>Art. <del>13</del> – Vorprüfung</b></p>		
<p><del>Die Unterschriftenliste ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Der Vorstand nimmt eine Vorprüfung vor und veröffentlicht danach den Initiativtext in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.</del></p>		
<p><b>Art. <del>14</del> – Zustandekommen</b></p>		
<p><del>Die Initiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1000 Stimmberechtigten oder mindestens sieben Exekutiven der Verbandsgemeinden unterstützt wird.</del></p>		
<p><b>2.2.3 Fakultatives Referendum</b></p>		
<p><b>Art. <del>15-12</del> Beschlüsse der Delegiertenversammlung</b></p>		
<p>Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>– die Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;</del></li> <li><del>– binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Be-</del></li> </ul>		

<p><del>schlusses an 1000 Stimmberechtigte beim Vorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;</del></p> <p><u>1. wenn 1000 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung beim Verbandsvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum);</u></p> <p><u>2. wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).</u></p> <p><del>–innert der nämlichen Frist ein Drittel der Delegierten ein solches Begehren stellt.</del></p> <p><u>3.</u> Dem <del>Vorstand</del> <u>Verbandsvorstand</u> steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.</p>		
<p><b>Art. <del>16</del><u>13</u>      <b>Ausschluss des Referendums</b></b></p>		
<p>Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Wahlen;</li> <li>2. die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte;</li> <li>3. die Festsetzung des <del>Voranschlags</del> <u>Budgets</u>;</li> <li><del>4. die Genehmigung gebundener Ausgaben;</del></li> <li><del>54.</del> <u>ablehnende Beschlüsse, <del>ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen</del>;</u></li> <li><del>65.</del> <u>Anträge an die Verbandsgemeinden;</u></li> </ol>		

<p><del>7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.</del></p> <p><del>76. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten;</del></p> <p><del>7. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben</del></p>		
<p><b>2.2.4 Anfragen von Stimmberechtigten</b></p>		
<p><b>Art. 17 Anfragerecht</b></p>		
<p>Die Stimmberechtigten haben das Recht, Anfragen über Gegenstände von allgemeinem Interesse, die in den Aufgabenbereich des Verbandes fallen, zu stellen. Solche Anfragen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Antwort wird dem Fragesteller schriftlich erteilt und der nächsten Delegiertenversammlung zur Kenntnis gebracht. Der Anfragesteller hat das Recht zu einer kurzen Replik.</p>		
<p><b>2.3 Die Verbandsgemeinden</b></p>		
<p><b>Art. 1814 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden</b></p>		
<p>Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:</p> <p><u>1</u>Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-die Wahl der Delegierten;</li> <li>-<u>1</u> die Änderung dieser Statuten;</li> <li>-<u>2</u> die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;</li> </ul>		

<p>–<u>3</u> die Auflösung des Zweckverbandes.</p> <p><u><sup>2</sup>Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.</u></p>		
<b>Art. 15 Beschlussfassung</b>		
<p><u><sup>1</sup>Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.</u></p> <p><u><sup>2</sup>Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><u>1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;</u></li> <li><u>2. die Grundzüge der Finanzierung;</u></li> <li><u>3. Austritt und Auflösung;</u></li> <li><u>4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.</u></li> </ul>		
<b>2.4 Die Delegiertenversammlung</b>		
<b>Art. <del>19-16</del> Zusammensetzung</b>		
<p><u><sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Verbandsgemeinden, wobei jede Gemeinde ihre Delegierten entsendet.</u></p> <p><u><sup>2</sup>Jede Gemeinde hat Anrecht auf zwei Sitze, die Stadt Winterthur auf deren vier. Eine Delegierte bzw. ein Delegierter <del>keine Delegierte(r)</del> jeder Gemeinde muss der Exekutive angehören.</u></p>	<p><b><u>Antrag 16.1: Gemeinden Dinhard / Dägerlen / Neftenbach</u></b></p> <p><i>Antrag: <sup>3</sup>Die Stadt Winterthur ist mit 4 Mitgliedern und alle übrigen Gemeinden mit zwei Mitgliedern in der Delegiertenversammlung vertreten.</i></p> <p><i>Alternativer Antrag: <sup>3</sup>Jede Verbandsgemeinde ist mit <del>mindestens</del> zwei Mitgliedern in der Delegiertenversammlung vertreten. Ab</i></p>	<p><b><u>Beschluss 16.1:</u></b></p> <p>Die Korrekturhinweise im alternativen Antrag werden angenommen. Inhaltlich siehe Beschluss 16.2.</p>

<p><u><sup>3</sup>Jede Verbandsgemeinde ist mit mindestens zwei Mitgliedern in der Delegiertenversammlung vertreten. Pro 10'000 Personen hat eine Verbandsgemeinde Anspruch auf je einen zusätzlichen Delegierten oder eine zusätzliche Delegierte. <del>Ab einer Bevölkerungszahl von 10'000 Personen hat eine Verbandsgemeinde pro zusätzlich 10'000 Personen Anspruch auf je einen weiteren Delegierten oder eine weitere Delegierte. Die Maximalzahl der Anzahl Delegierten pro Gemeinde ist auf acht Delegierte limitiert. Als Bevölkerungszahl gilt diejenige anfangs Legislatur. Als Bevölkerungszahl gilt der 31. Dezember vor dem Legislaturbeginn.</del></u></p> <p><u>Stellvertretung ist zulässig. Das zuständige Gemeindeorgan bestimmt die Stellvertretung.</u></p>	<p><i>einer Bevölkerungszahl von 10'000 Personen hat eine Verbandsgemeinde pro zusätzlich 10'000 Personen Anspruch auf je einen zusätzlichen <del>weiteren</del> Delegierten. Als Bevölkerungszahl gilt diejenige anfangs Legislatur.</i></p> <p>Die vorgesehene Regelung führt zu einer Bevorteilung der sehr grossen Gemeinden / Städte. Die bisherige Regelung ist beizubehalten. Sollte die Regelung gemäss Vorschlag eingeführt werden, ist der Absatz 3 zu präzisieren. Die vorgeschlagene Regelung mit „mindestens zwei Mitgliedern in der Delegiertenversammlung besagt nicht, dass Gemeinden mit weniger als 10'000 Einwohnern nur 2 Delegierte entsenden dürfen.</p>	
<p><u><sup>4</sup>Die Gemeindevorstände bestimmen die Delegierten und deren Stellvertretung.</u></p> <p><del>Diese Bestimmung gilt nicht für das Präsidium und das Vizepräsidium. Diese Personen sind sowohl Mitglied des Vorstandes, wie auch der Delegiertenversammlung.</del></p>	<p><b>Antrag 16.2: Gemeinde Rickenbach:</b></p> <p><u>Antrag:</u> Die Maximalzahl für die Städte Winterthur und Effretikon soll auf 6 oder maximal 8 Delegierte limitiert werden. Dies, weil 12 Delegierte für die Städte zu viel sind. Die Städte sind bereits im Vorstand mit 3 von 7 Sitzen stark vertreten.</p>	<p><b>Beschluss 16.2</b></p> <p>Der Antrag wird berücksichtigt. Die Maximalzahl für die Anzahl Delegierte einer Gemeinde soll acht Delegierte betragen.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Die vom Vorstand getragene Lösung ist ein Kompromiss. Einerseits sollen die Städte aufgrund ihrer Grösse mehr Gewicht erhalten und andererseits soll das Gleichgewicht Stadt – Land auch in Anbetracht künftiger Gemeindegemeinschaften gewahrt sein. Die Städte sind mit drei von sieben Mitgliedern im Vorstand stark vertreten und daher können deren Anliegen direkt eingebracht werden. Der Verbandsvorstand begrüsst zudem eine grössere Gewichtung der Städte mit der Erhöhung der Anzahl Delegierte. Es wird vom Vorstand allerdings auch erwartet, dass die Delegierten der Städte an den Delegiertenversammlungen auch teilnehmen.</p> <p>Beispiele für die Berechnung der Anzahl Delegierten: Brütten (2'000 EW): keine zusätzlichen Delegierten</p>

		<p>=&gt; 2 Delegierte</p> <p>Illnau-Effretikon (16'500 EW): 1 zusätzlicher Delegierter =&gt; 3 Delegierte</p> <p>Winterthur (108'000 EW): 10 zusätzliche Delegierte =&gt; 12 Delegierte =&gt; <u>Maximalzahl von 8 Delegierten</u></p> <p>Winterthur (131'000 EW): 13 zusätzliche Delegierte =&gt; 15 Delegierte =&gt; <u>Maximalzahl von 8 Delegierten</u></p>
	<p><b><u>Antrag 16.3: Gemeinde Schlatt</u></b></p> <p><i>Antrag: Anspruch pro zusätzlich weitere 20'000 Personen auf einen weiteren Delegierten.</i></p> <p>Der Antrag der Stadt Winterthur betreffend Anpassung der Anzahl Delegierten, mit einer Erhöhung ab 10'000 EW pro zusätzlich weiteren 10'000 EW auf je einen weiteren Delegierten, wird nicht unterstützt. Es gilt zu bedenken, dass dadurch die Anliegen der Landgemeinden wie aktuell nicht nur durch die kantonalen Stellen, sondern zukünftig bereits in der Regionalplanung fehlschlagen, da sich die Planung vermehrt auf die Stadt Winterthur und deren Anliegen konzentrieren wird.</p>	<p><b><u>Beschluss 16.3</u></b> &gt; siehe Beschluss 16.2</p>
	<p><b><u>Antrag 16.4: Gemeinde Pfungen</u></b></p> <p>Die Erhöhung der Delegiertenzahl um derzeit 10 Delegierte aus der Stadt Winterthur ergibt bei insgesamt 21 Gemeinden mit einer Einwohnerzahl unter 10'000 Einwohner und je 2 Delegierten kein „Übergewicht“ für die Stadt Winterthur in den Entscheidungen. Der Rat kann daher der revidierten Fassung zustimmen.</p>	<p><b><u>Beschluss 16.4</u></b> &gt; siehe Beschluss 16.2</p>
	<p><b><u>Antrag 16.5: Gemeinde Seuzach</u></b></p> <p>Die von der Stadt Winterthur gewünschte Änderung der Dele-</p>	<p><b><u>Beschluss 16.5</u></b> &gt; siehe Beschluss 16.2</p>

	<p>giertenzahl – bisher jede Gemeinde zwei, die Stadt Winterthur vier Sitze – kann nachvollzogen werden, da die neue Regelung den beiden Städten Winterthur und Illnau-Effretikon ein etwas grösseres Gewicht einräumen wird. Die zahlenmässige Dominanz der Landgemeinden bleibt auch mit der neuen Regelung bestehen.</p>	
	<p><b>Antrag 16.6: Stadt Winterthur</b>          Dass die Stadt Winterthur mehr Gewicht an der Delegiertenversammlung erhalten soll, wird sehr begrüsst. Gemäss Revisionsvorlage und aktuellem Stand der Einwohnerinnen und Einwohner wären es insgesamt 13 Delegierte.</p>	<p><b>Beschluss 16.6</b> &gt; siehe Beschluss 16.2</p>
	<p><b>Antrag 16.7: Gemeinde Zell</b>          (...) Unter Berücksichtigung, dass die Stadt Winterthur auch entsprechend dem Einwohnerstand Zahlungen an die RWU zu leisten hat, macht eine entsprechende Anpassung Sinn.</p>	<p><b>Beschluss 16.7</b> &gt; siehe Beschluss 16.2</p>
	<p><b>Antrag 16.8: Gemeinde Turbenthal</b>          Durch die neue Mitgliederregelung für die Delegiertenversammlung erhöht sich das Gewicht der Stadt Winterthur um fast das Dreifache. Statt wie bisher vier, stehen ihr neu elf Mitglieder zu. Diese Änderung ist nachvollziehbar. Sie entspricht sowohl der Stellung und Bedeutung der Stadt in der Regionalplanung, als auch der Kostenverteilung.</p>	<p><b>Beschluss 16.8</b> &gt; siehe Beschluss 16.2</p>
	<p><b>Antrag 16.9: Gemeindeamt</b>          Enthalten die Statuten keine anderen Bestimmungen, geht das Gemeindegesetz davon aus, dass in den Verbandsgemeinden der Gemeindevorstand den einen oder die mehreren Delegierten bestimmt (vgl. § 40 lit. d GPR). Wir empfehlen, Abs. 4 der Vollständigkeit und Transparenz halber gemäss Art. 16 Abs. 2 MuSt zu formulieren.</p>	<p><b>Beschluss 16.9:</b>          Der Antrag wird berücksichtigt. Der Vorstand beschliesst, Abs. 2 der Musterstatuten zu verwenden:  <i>Die Gemeindevorstände bestimmen die Delegierten und deren Stellvertretung.</i>          Dies führt dazu, dass Abs. 4 (Stellvertretungen) gelöscht werden kann.</p>

	<p><b>Antrag 16.10: Gemeinde Hettlingen</b></p> <p>Antrag: Als Bevölkerungszahl soll der 31. Dezember vor dem Legislaturbeginn gelten.</p>	<p><b>Beschluss 16.10</b></p> <p>Der Antrag wird berücksichtigt. Als Bevölkerungszahl soll der 31. Dezember vor dem Legislaturbeginn gelten.</p>
<p><b>Art. 2017 Konstituierung</b></p>		
<p>Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des bisherigen Präsidiums, bei dessen Fehlen unter dem Vorsitz des bisherigen <u>ersten oder zweiten</u> Vizepräsidiums <del>und bei dessen Fehlen unter dem Vorsitz des Präsidiums der Sitzgemeinde</del>. Sie wählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>–1_ das Vizepräsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig im Vorstand ausgeübt wird; die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die erste oder zweite Vizepräsidentin oder den ersten oder zweiten Vizepräsidenten, wobei diese Funktionen gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt werden.;</del></li> <li><del>–das Präsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig im Vorstand ausgeübt wird;</del></li> <li><del>–alle fünf weiteren Mitglieder des Vorstandes, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen;</del></li> <li><del>–die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;</del></li> <li><del>–2_ die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler.</del></li> </ul> <p><del>Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sind die Regionen der RWU angemessen zu berücksichtigen. Die Stadt Winterthur hat Anspruch auf zwei Sitze im Vorstand. Die Vorstandsmitglieder haben der Exekutive einer Verbandsgemeinde anzugehören.</del></p>	<p><b>Antrag 17.1: Gemeinde Dinhard / Dägerlen / Neftenbach</b></p> <p><i>Antrag: 1. Die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die erste oder zweite Vizepräsidentin oder den ersten oder zweiten Vizepräsidenten, wobei diese Funktionen gleichzeitig im Vorstand ausgeübt werden.</i></p> <p>Die Trennung von Delegiertenversammlung und Vorstand führt zu zusätzlichem Aufwand für Kommunikation, Information usw. Die Präsidentin oder der Präsident des Vorstands kennt die Geschäfte. Eine Personalunion erleichtert die Zusammenarbeit unter den Verbandsorganen. Falls die Personalunion nicht weitergeführt wird, ist bei Artikel 23 Abs. 3 zwingend ein Antragsrecht einzuführen.</p>	<p><b>Beschluss 17.1:</b></p> <p>Der Vorstand beschliesst, die Personalunion von Verbandspräsident und Sitzungsleiter an der DV bzw. Präsident der Delegiertenversammlung.</p> <p><b>Begründung:</b> Der RWU-Präsident ist über alle Belange und Geschäfte des Zweckverbandes im Bilde und es macht daher Sinn, dass der Präsident weiterhin durch die Delegiertenversammlung führt. Dies ist auch in den Musterstatuten vom Gemeindeamt so vorgesehen.</p> <p><i>(...). Sie wählt:</i></p> <p><i>1. die Präsidentin oder den Präsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird; (...)</i></p>
<p><b>Art. 18 Offenlegung der Interessensbindungen</b></p>		
<p>Die Delegierten legen ihre Interessensbindungen offen. Der Or-</p>		

<p><u>ganisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.</u></p>		
<p><b>Art. 21 <del>19</del> Wahlen und Abstimmungen</b></p>		
<p><del><sup>1</sup>In der Delegiertenversammlung erfolgen Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.</del></p> <p><del><sup>2</sup>Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen bei Abstimmungen das einfache Mehr.</del></p> <p><del><sup>3</sup>Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.</del></p>	<p><b>Antrag 19.1: Gemeinden Dinhard / Neftenbach</b></p> <p><i>Antrag: Dieser Artikel ist aus Gründen der Terminologie nach Art. 23 einzufügen.</i></p>	<p><b>Beschluss 19.1</b></p> <p>Der Artikel wird auf Antrag nach Art. 23 eingefügt. Dies entspricht auch den Musterstatuten des Gemeindeamts.</p>
<p><b>Art. <del>22</del> 2019 Kompetenzen</b></p>		
<p>Der Delegiertenversammlung stehen im Weiteren folgende Geschäfte zu:</p> <p><del>1. –die Oberaufsicht über den <b>VerbandZweckverband</b>;</del></p> <p><del>2. die Festlegung der strategischen Ausrichtung;</del></p> <p><del>–der Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung;</del></p> <p><del>3. –die Verabschiedung des regionalen Richtplans <u>und Nutzungspläne</u> oder einzelner Teile daraus;</del></p> <p><del>–die Verabschiedung der regionalen Nutzungspläne;</del></p> <p><del>4. –die Beratung <u>von</u> und Antragstellung zu allen Vorlagen, <del>die der Behandlung durch die Stimmberechtigten über welche die Stimmberechtigten</del> oder <del>durch</del> die Verbandsgemeinden <u>unterliegenbeschlossen</u>;</del></p> <p><del>5. –die Beschlussfassung über Anträge des <b>Vorstan-</b></del></p>	<p><b>Antrag 20.1 Gemeinde Dinhard / Neftenbach</b></p> <p><i>Nummerierung der Absätze fehlt.</i></p> <p><i>Nach dem Ende der Ziffer 7 vor Ziffer 8 fehlt eine Zeilenschaltung</i></p> <p><b>Antrag 20.2: Gemeindeamt</b></p> <p>§ 117 Abs. 1 lit. a nGG sieht vor, dass die Zweckverbände in ihren Statuten eine Betragslimite festlegen, ab welcher die DV für die Investition in bzw. für die Veräusserung von Finanzliegenschaften zuständig ist. <u>Eine entsprechende Regelung ist den neuen Statuten des Zweckverbands RWU nicht zu entnehmen.</u> Werden in den Statuten keine entsprechenden Betragslimiten festgelegt, würde anlässlich ihrer Genehmigung wohl angemerkt, dass die DV betragsunabhängig für Investitionen in bzw. für Veräusserungen von Finanzliegenschaften zuständig ist.</p>	<p><b>Beschluss 20.1:</b></p> <p>Nummerierung wird angepasst.</p> <p><b>Beschluss 20.2:</b></p> <p>Der Vorstand beschliesst, auf den Antrag 20.2 nicht einzugehen.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Der Zweckverband RWU hat gemäss seiner Zweckbestimmung, welche auf dem Planungs- und Baugesetz basiert, nicht die Aufgabe und auch nicht die Absicht, Investitionen in Finanzliegenschaften, in Verwaltungs- oder Finanzvermögen zu tätigen. Aus diesem Grund braucht es hier auch keine entsprechenden Regelungen</p>

<p><del>des Verbandsvorstands</del> zu Initiativen;</p> <p><del>6.</del> –die Festsetzung des <del>Voranschlags und die Bewilligung der Nachtragskredite</del> <del>Budgets</del>;</p> <p><del>7.</del> die <del>Abnahme</del> <del>Genehmigung</del> der <del>Verbandsrechnung</del> <del>Jahresrechnung</del>;</p> <p><del>8.</del> die <del>Beschlussfassung</del> <del>Bewilligung über von neuen einmaligen</del> Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 1'000'000 und <del>über von</del> <del>neuen</del> <del>jährlich</del> wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 250'000; soweit nicht der <del>Vorstand</del> <del>Verbandsvorstand</del> zuständig ist;</p> <p><del>9.</del> die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;</p> <p><del>10.</del> die <del>Beschlussfassung über andere Geschäfte, die der Vorstand aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet</del>;</p> <p><del>1110.</del> der <del>Erlasse von Reglementen</del> von grundlegender Bedeutung;</p>	<p>Folglich kämen dem Verbandsvorstand in diesem Bereich keine Befugnisse zu.</p> <p><b>Für eine vorbehaltlose Genehmigung</b>, sind in Art. 20 zwei weitere Ziffern aufzunehmen und zu definieren, ab welcher Betragslimite die DV für Investitionen in bzw. für Veräusserungen von Liegenschaften des Finanzvermögens zuständig sein soll (vgl. Art. 19 Ziff. 15 und 16 MuSt) und in Art. 29 Abs. 2 (Finanzbefugnisse des Verbandsvorstands) ebenfalls eine zusätzliche Ziffer aufzunehmen und zu definieren bis zu welcher Betragslimite der Gemeinderat für die entsprechende Anlage zuständig sein soll (vgl. Art. 29 Abs. 2 Ziff. 5 und 6 MuSt).</p> <p><i>Gemäss Rückmeldung vom Gemeindeamt vom 9. Mai 2017: Im Fall des vorliegenden Falles eines Planungs-Zweckverbands, der keine Finanzliegenschaften hat/erwerben will, kann auf eine entsprechende Regelung verzichtet werden. Für den Fall, dass dennoch einmal welche erworben würden, würde man für allfällige Investitionen in bzw. für die Veräusserung solcher Finanzliegenschaften davon ausgehen, dass alleine die Delegiertenversammlung zuständig wäre.</i></p>	<p>zu Betragslimiten von Investitionen bzw. für Veräusserung von Liegenschaften.</p>
<p><del>Beschlüsse über die Aufnahme weiterer Gemeinden, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat.</del></p> <p><del>1211.</del> die <del>Kenntnisnahme vom Geschäftsbericht</del>;</p> <p><del>1312.</del> die <del>Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben</del>;</p> <p><del>1413.</del> die <del>Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstands, die alle nicht der Delegiertenver-</del></p>	<p><b>Antrag 20.3: Gemeindeamt</b></p> <p><b>Abs. 1 Ziff. 10</b> sieht vor, dass die DV über Geschäfte entscheidet, die an sich in die Zuständigkeit des Verbandsvorstands fallen, von diesem aber aus besonderen Gründen der DV zum Entscheid vorgelegt werden (Kompetenzdevolution). Gestützt auf das Gemeindegesetz nehmen die Statuten eine verbindliche Regelung der Zuständigkeiten der Organe vor und grenzen ihre Kompetenzen gegeneinander ab (Art. 89 Abs. 1 KV, § 4 Abs. 1 nGG). <u>Eine Blankoermächtigung, wonach der Verbandsvorstand nach Belieben Geschäfte in seiner Kompetenz der DV unterbreiten kann, ist nicht genehmigungsfähig.</u> Damit könnte der Verbandsvorstand die in den Statuten verbindlich geregelte Zuständigkeitsordnung nach Belieben (willkürlich) einseitig verändern.</p>	<p><b>Beschluss 20.3</b></p> <p>Abs. 1 Ziffer 10 wird gemäss Antrag Gemeindeamt gestrichen.</p>

<p><u>sammlung angehören dürfen, wobei sich der Verbandsvorstand aus Exekutivmitgliedern zusammensetzt: zwei der Stadt Winterthur, einem der Stadt Illnau-Effretikon und vier der übrigen Verbandsgemeinden.</u></p> <p><u>1514. die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der übrigen Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;</u></p> <p><u>15. den Organisationserlass</u></p> <p><u>16. die Kenntnisnahme von Finanz- und Aufgabenplan.</u></p> <p><u>2Die Delegiertenversammlung kann insbesondere auch zuständig sein für:</u></p> <p><u>1. Organisationserlasse;</u></p> <p><u>2. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan.</u></p>	<p>Es stellen sich in der Praxis ausserdem einige heikle Fragen, wie beispielsweise wer später über eine allfällige Änderung dieses Geschäfts, das der DV vom Verbandsvorstand unterbreitet wurde, zuständig wäre (die DV oder der Verbandsvorstand) und ob der Rechnungsprüfungskommission, die lediglich Anträge an die Stimmberechtigten prüft, eine Prüfungsfunktion zukommt. Eine allfällige Delegationsnorm müsste die Voraussetzungen der Gesetzesdelegation erfüllen (vgl. Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, Zürich/St. Gallen 2016, Rz. 364 ff.). Eine solche scheint uns jedoch nicht erforderlich, da bereits das geltende Recht genügend Spielraum lässt. So spricht z.B. einiges dafür, dass es sich bei gebundenen Ausgaben, die freiwillig der DV zur Entscheidung vorgelegt werden, tatsächlich nicht um gebundene, sondern um neue Ausgaben handelt, die in die Kompetenz eines höherrangigen Organs fallen. <u>Art. 20 Abs. 1 Ziff. 10 ist in dieser Form nicht genehmigungsfähig und ersatzlos zu streichen.</u></p>	
	<p><b>Antrag 20.4 Gemeindeamt</b></p> <p><b>Abs. 2</b> ist für eine eindeutige Kompetenzabgrenzung wie folgt umzuformulieren: "Die Delegiertenversammlung ist <del>kann</del> insbesondere auch zuständig <del>sein</del> für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Organisationserlasse;</li> <li>2. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan."</li> </ol>	<p><b>Beschluss 20.4:</b></p> <p>Der Vorstand übernimmt den Antrag des Gemeindeamts.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Die Delegiertenversammlung besitzt heute keinen entsprechenden Organisationserlass und hat auch keinen expliziten Wunsch nach einem Organisationserlass geäußert. Aus diesem Grund fand es der RWU-Vorstand nicht zweckmässig, dass die DV einen solchen Erlass formuliert. Unter Berücksichtigung der obligatorischen Offenlegung der Interessenbindungen muss die Delegiertenversammlung allerdings einen Organisationserlass formulieren (siehe Art. 18).</p>
	<p><b>Antrag 20.5: Gemeindeamt</b></p>	<p><b>Beschluss 20.5</b> &gt; siehe Beschluss 20.2</p>

	<p><b>Finanzierung von Investitionen</b></p> <p>Die Statuten enthalten keine Regelung zur Finanzierung von Investitionen. Der Zweckverband geht somit wohl davon aus, dass er kaum relevante Investitionen tätigen wird. Sollten jedoch einmal Investitionen über der Aktivierungsgrenze nötig werden (vgl. §§ 20 f. Gemeindeverordnung), müssten zunächst die Statuten – zur Einführung einer Regelung der Finanzierung solcher Investitionen – revidiert werden.</p> <p>Die Statuten enthalten in Art. 45 Abs. 2 die Regelung, wonach bei einem Austritt die austretende Gemeinde ihren Beteiligungsanteil erhält. Wenn der Zweckverband kein Verwaltungsvermögen besitzt, ist die Beteiligung nicht werthaltig. Die besagte Regelung macht nur Sinn, wenn der Zweckverband davon ausgeht, dass Investitionen getätigt werden und Verwaltungsvermögen gebildet werden kann. Wenn eine Regelung gemäss Art. 45 Abs. 3 eingefügt wurde, <b>empfehlen</b> wir, auch eine solche betreffend die Finanzierung von Investitionen einzufügen.</p> <p><b>Umwandlung von Investitionsbeiträgen</b></p> <p>Die Statuten enthalten auch keine Regelung zur Umwandlung von Investitionsbeiträgen. Der Zweckverband muss sich vorab vergewissern, dass keine Investitionen über die Investitionsrechnung getätigt wurden, weshalb bei den Verbandsgemeinden keine Restbuchwerte verbucht sind, die auf den Zweckverband übertragen werden müssten.</p> <p>Der Zweckverband verfügt diesfalls über kein Verwaltungsvermögen. Somit würden die Verbandsgemeinden keine Darlehen, sondern Beteiligungen im Wert von Null erhalten. Daraus lässt sich allerdings kein Beteiligungsverhältnis ableiten. Ein solches müsste jedoch ermittelt werden können, da dieses für alle Verbandsgemeinden im Anhang zur Jahresrechnung abgebildet werden muss. Auch jede Verbandsgemeinde muss angeben können, in welchem Verhältnis sie am Zweckverband partizi-</p>	
--	---	--

	piert. Wir <b>empfehlen</b> deshalb, im dritten Teil der Statuten betreffend Verbandshaushalt (z.B. vor Art. 42) eine solche Bestimmung einzufügen, aus der sich das Beteiligungsverhältnis ergibt bzw. ableiten lässt.	
<b>Art. <del>23</del>2120</b> <b>Vorsitz und Sekretariat</b>		
<p><del>Das Präsidium</del> Die Präsidentin oder der Präsident oder die erste oder zweite Vizepräsidentin oder der erste oder zweite Vizepräsident <del>das Vizepräsidium</del> des <del>Verbandes</del> Zweckverbandes leitet die Delegiertenversammlung.</p> <p><del>Der Sekretär bzw. die Sekretärin führt das</del> <b>Aktuarat-Sekretariat</b> des Verbandes.</p>	<p><b>Antrag 21.1 Gemeinde Dinhard / Neftenbach:</b></p> <p><i>Dieser Artikel sollte in zwei Absätze aufgeteilt werden.</i></p>	<p><b>Beschluss 21.1</b></p> <p>Der Artikel wird in zwei Absätze aufgeteilt.</p>
<b>Art. <del>24</del>2221</b> <b>Einberufung</b>		
<p><del>Die Delegiertenversammlung tritt auf Einladung des Vorstandes, auf eigenen Beschluss oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Delegierten zusammen.</del></p> <p><del>Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens zweimal pro Jahr ein.</del></p> <p><del>Ein Drittel der Delegierten können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.</del></p> <p><del>Die Delegierten</del> Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände <b>samt zugehöriger Begründungen</b> den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.</p>	<p><b>Antrag 22.1: Stadt Winterthur</b></p> <p><i>Antrag: <sup>1</sup> Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch einmal pro Jahr ein.</i></p> <p>Die Delegiertenversammlung wird gemäss revidierten Statuten zwei Mal jährlich stattfinden, was als übertrieben erachtet wird. Eine jährliche DV sowie die Möglichkeit, bei Bedarf eine ausserordentliche DV einberufen zu können, müssten genügen.</p> <p>Die Stadt setzt sich dafür ein, dass lediglich eine ordentliche DV pro Jahr stattfindet (sofern die Vorgaben Seitens des Kantons dies zulassen).</p>	<p><b>Beschluss 22.1:</b></p> <p>Der Antrag wird nicht berücksichtigt.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Die Delegiertenversammlung tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen, weil sie das Budget festsetzen, die Jahresrechnung genehmigen und den Geschäftsbericht zur Kenntnis nehmen muss. Dies entspricht dem neuen Gemeindegesezt vom 20. April 2015, das auf den 1. Januar 2018 in Kraft tritt.</p>
<b>Art. <del>25</del>2322</b> <b>Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe</b>		
<p><del>Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist. Sie fassen ihre Be-</del></p>	<p><b>Antrag 23.1: Gemeinde Dinhard / Dägerlen / Neftenbach</b></p> <p><i>Antrag: Die Mitglieder des Vorstands, welche nicht der Delegier-</i></p>	<p><b>Beschluss 23.1</b></p> <p>Der Antrag wird nicht berücksichtigt.</p>

<p><del>schlüsse mit einfachem Mehr bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid des Versammlungsleiters.</del></p> <p><del>2Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des <u>Vorstands</u><del>Verbandsvorstands</del>. <u>Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme des Vorstands vorliegt.</u> Die Delegierten können zu den Anträgen des <u>Verbandsvorstands Änderungsanträge stellen.</u></del></p> <p><del>3Die Mitglieder des <u>Vorstands</u><del>Verbandvorstands</del>, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil. <u>Beratende Stimme hat auch der Sekretär oder die Sekretärin.</u></del></p>	<p><i>tenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil <u>und haben ein Antragsrecht.</u></i></p> <p>Insbesondere wenn alle Vorstandsmitglieder, d.h. auch die Präsidentin oder der Präsident nicht der Delegiertenversammlung angehören, sollten sie an der Delegiertenversammlung ein Antragsrecht haben. So können sie Änderungsanträge usw. während der Versammlung einbringen. <u>Wenn die Personalunion von Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident nicht zu Stande kommt, kann der Zwischensatz „welche nicht der Delegiertenversammlung angehören“ gestrichen werden.</u> Denn ohne Personalunion sind alle Vorstandsmitglieder nicht Mitglied der Delegiertenversammlung.</p>	<p><u>Begründung:</u></p> <p>Der Vorstand sieht eine Personalunion von RWU-Präsidium und Vorsitz an der Delegiertenversammlung vor. Zudem soll im RWU-Vorstand das Kollegialitätsprinzip gelten. Eine Antragsstellung aus dem Vorstand an einer Delegiertenversammlung verstösse gegen das Kollegialitätsprinzip.</p>
	<p><b>Antrag 23.2: Gemeindeamt</b></p> <p>Abs. 3 ist mit folgendem Zusatz zu ergänzen: "[...] und haben ein Antragsrecht."</p>	<p><b>Beschluss 23.2</b> &gt; siehe Beschluss 23.1</p>
<p><b><u>Art. 23 Wahlen und Abstimmungen</u></b></p>		
<p><del>1In der Delegiertenversammlung erfolgen <u>Die</u> Wahlen und Abstimmungen <u>erfolgen</u> in der Regel offen. Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.</del></p> <p><del>2Bei Wahlen gilt <u>im ersten und zweiten Wahlgang</u> das absolute Mehr, <u>beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.</u> <del>bei Abstimmungen das einfache Mehr.</del></del></p> <p><del>3Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. <u>Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit trifft sie oder er den Stichtscheid.</u></del></p>	<p><b>Antrag 19.1: Gemeinden Dinhard / Neftenbach</b></p> <p><i>Antrag: Dieser Artikel ist aus Gründen der Terminologie nach Art. 23 einzufügen.</i></p>	<p><b>Beschluss 19.1</b></p> <p>Der Artikel wird auf Antrag nach Art. 23 eingefügt. Dies entspricht auch den Musterstatuten des Gemeindeamts.</p>
<p><b>Art. 2624</b> Öffentlichkeit der Verhandlungen</p>		

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.		
<b><u>Art. 25 Anfragerecht der Delegierten</u></b>		
<u><sup>1</sup>Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.</u>	<b><u>Antrag 25.1: Gemeinde Dinhard / Dägerlen / Neftenbach</u></b> <i>Antrag: Die Anfrage ist spätestens 10 Arbeitstage vor der ...</i> Die Frist sollte mit Art. 17 Abs. 2 Gemeindegesetz übereinstimmen. Zudem gibt es dem Vorstand bei Wochenenden und Feiertagen etwas mehr Zeit.	<b><u>Beschluss 25.1:</u></b> Der Antrag wird angenommen.
<u><sup>2</sup>Die Anfrage ist spätestens 10 Tage/Arbeitstage vor der Delegiertenversammlung beim Verbandsvorstand schriftlich einzureichen und wird von diesem vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.</u>	<b><u>Antrag 25.2: Gemeindeamt</u></b> Die Bestimmung ist um einen Abs. 4 zu ergänzen, wonach die DV beschliessen kann, dass eine Diskussion stattfindet (vgl. Art. 25 Abs. 4 MuSt). Die Diskussion ist wesentlicher Bestandteil des Anfragerechts und kann nicht wegbedungen werden.	<b><u>Beschluss 25.2</u></b> Der Antrag wird angenommen.
<u><sup>3</sup>In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.</u>		
<u><sup>4</sup>Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.</u>		
<b>2.5 Der <del>Vorstand</del> <u>Verbandsvorstand</u></b>		
<b>Art. <del>27</del> <u>26</u> Zusammensetzung</b>		
Der <del>Vorstand</del> <u>Verbandsvorstand</u> besteht aus sieben <del>von der Delegiertenversammlung gewählten</del> Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und <del>des der Vizepräsidiums</del> <u>Vizepräsidien</u> selbst.  <del>Der Sekretär oder die Sekretärin nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.</del>		
<b><u>Art. 27 Offenlegung der Interessensbindungen</u></b>		
<u>Die Mitglieder des Verbandsvorstands legen ihre Interessensbindungen offen. Der Organisationserlass <del>kann</del> <u>regelt</u> die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessensbindungen <del>regeln</del>.</u>	<b><u>Antrag 27.1: Gemeindeamt</u></b> Der zweite Satz muss wie folgt formuliert werden (vgl. korrekt in Art. 18 der Statuten):	<b><u>Beschluss 27.1:</u></b> Der Antrag wird angenommen.

	"Der Organisationserlass <del>kann</del> regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen <del>regeln</del> ."	
<b>Art. 28 Aufgaben und Kompetenzen</b> <b>Allgemeine Befugnisse</b>		
<del>Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihm stehen insbesondere zu:</del> <u>Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:</u>	<b>Antrag 28.1: Gemeinden Dinhard / Neftenbach:</b> Nummerierung der Absätze fehlt.	<b>Beschluss 28.1:</b> Der Antrag wird angenommen.
<ul style="list-style-type: none"> <li><del>-1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;</del></li> <li><del>-2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;</del></li> <li><del>-3. die Leitung der RWU und seiner die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;</del></li> <li><del>-die Verabschiedung von Stellungnahmen und Vernehmlassungen;</del></li> <li><del>-4. die Beratung von und Antragstellung der zu Geschäften in der Zuständigkeit an dieder Delegiertenversammlung;</del></li> <li><del>-der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;</del></li> <li><del>-die Wahl und Anstellung des Sekretärs oder der Sekretärin;</del></li> <li><del>-der Beizug und die Entschädigung von Fachberatern und Spezialisten;</del></li> <li><del>-die Genehmigung der gebundenen Ausgaben;</del></li> <li><del>-die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene einmalige Ausgaben bis Fr. 300'000 und jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000;</del></li> </ul>	<b>Antrag 28.2: Gemeinde Dinhard / Dägerlen / Neftenbach</b> <i>Antrag: 10. die Behandlung von weiteren für die Region relevanten raumplanerischen Themen.</i>  Der Zweckverband hat seinen Zweck in Art. 2 definiert. Der Vorstand soll nur die Tätigkeiten ausüben, welche dem Verbandszweck dienen und sich nur neue Aufgaben geben oder Themen widmen, welche mit dem Verbandszweck übereinstimmen. Ansonsten kann der Zweckverband weitere zusätzliche Aufgaben gemäss Beschluss an der Delegiertenversammlung übernehmen (Art. 2 Abs. 4)	<b>Beschluss 28.2:</b> Der Antrag wird angenommen.
	<b>Antrag 28.3: Gemeindeamt</b>  Abs. 2 Ziff. 10, wonach der Verbandsvorstand für die Behandlung von weiteren für die Region relevanten Themen zuständig ist, kann nur unter Vorbehalt des Zwecks gemäss Art. 2 bestehen. <b>Empfehlenswert</b> wäre, Ziff. 10 insofern zu ergänzen (z.B. wie folgt: "[...] relevanten Themen im Sinne von Art. 2.").	<b>Beschluss 28.3</b> > siehe Beschluss 28.2

<p><del>–die Beschlussfassung über im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfang:</del></p> <p><del>–einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 200'000;</del></p> <p><del>–jährlich wiederkehrende neue Ausgaben bis Fr. 20'000 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr Fr. 80'000;</del></p> <p><del>–5. Erlass der weiteren Reglemente Erlasse, welche die nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen;</del></p> <p><del>–6. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;</del></p> <p><del>–7. das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.</del></p> <p><u>Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:</u></p> <p><u>–1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;</u></p> <p><u>–2. der Erlass von Reglementen, Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;</u></p> <p><u>–3. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;</u></p> <p><u>–4. das Handeln für den Verband nach aussen;</u></p> <p><u>–5. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;</u></p> <p><u>–6. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.</u></p> <p><u>–7. die Verabschiedung von Stellungnahmen und Ver-</u></p>		
--	--	--

<p><u>nehmlassungen:</u></p> <p>–8. <u>die Beauftragung des Sekretärs oder der Sekretärin:</u></p> <p>–9. <u>der Beizug und die Entschädigung von Fachberatungen und Spezialisten:</u></p> <p>–10. <u>die Behandlung von weiteren für die Region relevanten raumplanerischen Themen.</u></p>		
<p><b>Art. 29 Finanzbefugnisse</b></p>		
<p><u><sup>1</sup>Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:</u></p> <p>1. <u>die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;</u></p> <p>2. <u>die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;</u></p> <p>3. <u>die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;</u></p> <p>4. <u>die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000 und bis insgesamt Fr. 200'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000 und bis insgesamt Fr. 80'000 pro Jahr.</u></p>	<p><b>Antrag 29.1 Gemeinde Dinhard / Dägerlen / Neftenbach</b></p> <p>Antrag: <sup>3</sup>die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000 und von neuen im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000 CHF.</p> <p>Dieser Absatz ist im Entwurf vergessen gegangen. Dieser Absatz entspricht bereits den heutigen Statuten (Art. 28 Abs. 4). Ohne diesen Absatz hätte der Vorstand keine Kompetenz um Ausgaben im Rahmen des Budgets zu tätigen.</p>	<p><b>Beschluss 29.1:</b></p> <p>Der Antrag wird angenommen.</p>
<p><u><sup>2</sup>Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:</u></p> <p>1. <u>der Ausgabenvollzug;</u></p> <p>2. <u>gebundene Ausgaben;</u></p> <p>3. <u>die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen,</u></p>	<p><b>Antrag 29.2 Gemeindeamt</b></p> <p>Vgl. obenstehende Ausführungen zu Art. 20. (neu Art. 19)</p> <p>Art. 29 gewährt dem Verbandsvorstand in Abs. 1 die Kompetenz zur Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben in bestimmtem Umfang. Die Kompetenzen des Verbandsvorstands zur Bewilligung neuer Ausgaben innerhalb des Budgets sind in den Statuten nicht ausdrücklich geregelt. Im System des doppelten Ausgabenbewilligungsverfahrens (vgl. § 104 nGG) sind nicht budgetierte Ausgaben die Ausnahme. Es wäre daher widersinnig und unpraktisch, wenn der Verbandsvorstand neue Ausgaben ausserhalb des Budgets, nicht jedoch neue Ausgaben innerhalb des Bud-</p>	<p><b>Beschluss 29.2</b> &gt; siehe Beschluss 29.1</p>

<p><u>einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000 CHF und jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000 CHF.</u></p>	<p>gets bewilligen könnte. Anlässlich der Genehmigung der Statuten würde daher ein entsprechender Auslegungsvorbehalt angebracht. A maiore minus würde davon ausgegangen, dass wenn dem Verbandsvorstand sogar ausserhalb des Budgets Ausgabenkompetenzen zukommen, ihm diese im mindestens gleichen Umfang auch für innerhalb des Budgets zukommen; jedoch ohne Plafonierung (vgl. z.B. RRB Nr. 772/2015). <u>Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist eine Bestimmung gemäss Art. 29 Abs. 2 Ziff. 3 MuSt in die Statuten aufzunehmen.</u></p>	
<p><b>Art. 2930 Aufgabendelegation</b></p>		
<p>Der <del>Vorstand</del> <u>Verbandsvorstand</u> kann bestimmte <del>Geschäfte</del> <u>Aufgaben an</u> einzelne<del>n</del> oder mehreren<del>n</del> Mitglieder<del>n</del> <u>oder an seine Ausschüsse</u> zur selbständigen <del>Besorgung-Erledigung</del> <u>übertragendelegieren</u>.</p>	<p><b>Antrag 30.1: Gemeindeamt</b></p> <p>§ 45 nGG gewährt die Möglichkeit der Übertragung von gewissen Aufgaben an Angestellte zur selbständigen Erledigung. Diese Delegationsmöglichkeit besteht grundsätzlich auch ohne Abbildung in den Statuten, allein gestützt auf die Regelung im nGG. Die Statuten erwähnen lediglich die bisherige Delegationsmöglichkeit an Mitglieder oder Ausschüsse des Vorstands.</p> <p>Wir <b>empfehlen</b> der Vollständigkeit halber, die Bestimmung gemäss Art. 30 MuSt zu formulieren und damit auch die neue Delegationsmöglichkeit an Angestellte sowie das Erfordernis eines Erlasses mit den Detailregelungen zu erwähnen und transparent zu machen.</p>	<p><b>Beschluss 30.1</b></p> <p>Der Antrag wird nicht berücksichtigt.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Der RWU-Vorstand beachtlich nicht, gewisse Aufgaben an Angestellte zu übertragen. Weder der Regionalplaner noch das Sekretariat soll in einem Anstellungsverhältnis geführt werden. Diese Funktionen werden über Mandate vergeben und ausgeführt. Es besteht kein Bedarf, Delegationsmöglichkeiten oder Anstellungsverhältnisse in Zukunft einzuführen.</p>
<p><b>Art. 30 31 ——— Beschlussfassung</b></p>		
<p><del>1Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.</del></p>	<p><b>Antrag 31.1: Gemeinde Dinhard / Dägerlen / Neftenbach</b></p> <p><i>Antrag: Dieser Absatz ist aus Terminologiegründen nach Art. 32 einzufügen.</i></p>	<p><b>Beschluss 31.1:</b></p> <p>Der Antrag wird angenommen.</p>

<p><del>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.</del></p>		
<p><b>Art. 31 Einberufung und Teilnahme</b></p>		
<p><del>Der Vorstand-Verbandsvorstand tritt auf Einladung des Präsidiums der Präsidentin oder des Präsidenten oder und auf Verlangen von mindestens drei-einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich bekannt zu gebenanzuzeigen.</del></p> <p><del>Der Vorstand-Verbandsvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.</del></p> <p><del>Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.</del></p>		
<p><b>Art. 3230 Beschlussfassung</b></p>		
<p><del>Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand Verbandsvorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.</del></p> <p><del>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.</del></p>	<p><b>Antrag 31.1: Gemeinde Dinhard / Dägerlen / Neftenbach</b></p> <p><i>Antrag: Dieser Absatz ist aus Gründen der Terminologie nach Art. 32 einzufügen.</i></p>	<p><b>Beschluss 31.1:</b></p> <p>Der Antrag wird angenommen.</p>
<p><b>2.6 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)</b></p>		
<p><b>Art. 3233 Zusammensetzung</b></p>		

<p>Die <del>RPK-Rechnungsprüfungskommission</del> besteht <u>einschliesslich des Präsidiums aus mindestens drei Mitgliedern. aus einem Präsidenten, zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, die aus den Rechnungsprüfungskommissionen bzw. der Finanzkontrolle der Verbandsgemeinden durch die Delegiertenversammlung gewählt werden. Sie wird von der Delegiertenversammlung gewählt.</u></p> <p><del>Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.</del></p>		
<p><b>Art. <del>3334</del> Aufgaben <u>(RPK)</u></b></p>		
<p><sup>1</sup>Die <del>RPK-Rechnungsprüfungskommission</del> prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die <u>Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets</u>, insbesondere <u>Anträge betreffend das Voranschlag Budget, die Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse Verpflichtungskredite.</u> <del>Sie klärt Ihre Prüfung umfasst</del> die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit <del>ab</del>.</p> <p><sup>2</sup>Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.</p> <p><del>Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.</del></p>		
<p><b>Art. <del>3435</del> Beschlussfassung</b></p>		
<p><sup>1</sup>Die <del>RPK-Rechnungsprüfungskommission</del> beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn <del>drei Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder</del> <u>die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind ist</u>. Bei Stimmengleichheit <del>gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat</del> <u>gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.</u></p>		

<p><u>2Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.</u></p>		
<p><b><u>Art. 36 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte</u></b></p>		
<p><u>1Mit den Anträgen legt der Vorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.</u> <u>2Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.</u></p>		
<p><b><u>Art. 37 Prüfungsfristen</u></b></p>		
<p><u>Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</u></p>		
<p><b><u>2.7 Prüfstelle</u></b></p>		
<p><b><u>Art. 38 Aufgaben der Prüfstelle</u></b></p>		
<p><u>1Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</u> <u>2Sie erstattet dem Vorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</u> <u>3Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</u></p>		
<p><b><u>Art. 39 Einsetzung der Prüfstelle</u></b></p>		
<p><u>Der Vorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</u></p>		

<h3>3. Verbandshaushalt</h3>		
<p><b>Art. <u>3540</u>      Finanzhaushalt</b></p>		
<p><del>1</del>Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung <del>der RWU des Zweckverbands</del> sind das Gemeindegesetz, die <del>Verordnung über den Gemeindehaushalt</del> <u>die Gemeindeverordnung</u> sowie die besonderen Haushaltvorschriften aus Spezialgesetzen.</p> <p><del>2</del>Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. <del>Bis spätestens 15. Februar</del> <u>28. Februar</u> jeden Jahres liefert der <del>Verbands-</del> <u>vorstand</u> den <del>Verbandsgemeinden</del> <u>die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen.</u></p> <p><del>3</del>Bis spätestens 30. September jeden Jahres liefert der <del>Ver-</del> <u>bandsvorstand</u> den <del>Verbandsgemeinden</del> <u>die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Budgets benötigen.</u></p>	<p><b><u>Antrag 40.1 Gemeinde Hettlingen</u></b></p> <p>In Art. 40 wird zweimal das Wort „die“ verwendet. -&gt; einmal löschen.</p> <p><b><u>Antrag 40.1 Gemeindeamt (gemäss Rückfrage am 29. Mai 2017)</u></b></p> <p>Eine aktualisierte, noch nicht publizierte Fassung der Musterstatuten sieht neben dem Termin zur Lieferung der Zahlen zu den Jahresrechnungen auch einen Termin zur Lieferung der Zahlen der Budgets vor.</p>	<p><b><u>Beschluss 40.1</u></b></p> <p>Der Hinweis wird umgesetzt.</p> <p><b><u>Beschluss 40.2</u></b></p> <p>Der Antrag wird teilweise angenommen.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Sowohl der 15. Februar als auch der 15. September ist für die RWU unter Berücksichtigung der gemäss den Statuten vorgesehenen Fristen kaum realisierbar (Verabschiedung im Vorstand und Prüfung durch RPK), daher hat der RWU-Vorstand beschlossen, die Termine jeweils auf Ende Monat im Februar und im September zu legen.</p>
<p><b>Art. <u>3641</u>      <u>Kostenverteiler-Finanzierung der Betriebskosten</u></b></p>		
<p><del>Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Kostenverteiler richtet sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden. Dabei gilt das per 1. Januar des Vorjahres erstellte Total der Bevölkerung.</del></p> <p><del>Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt. Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden getragen.</del></p>	<p><b><u>Antrag 41.1: Gemeinde Hettlingen</u></b></p> <p>Antrag: Hier soll die Einwohnerzahl per 31. Dezember und nicht per 1. Januar gelten. Einwohnerzahlen werden grundsätzlich immer per 31. Dezember gemessen.</p> <p>Generell sollen der Zeitpunkt für die Bemessung der Einwohnerzahl für Budget und Jahresrechnung idealerweise harmonisiert resp. Genau definiert werden.</p> <p><b><u>Antrag 41.2: Gemeinden Dinhard / Dägerlen / Neftenbach</u></b></p>	<p><b><u>Beschluss 41.1:</u></b></p> <p>Der Antrag wird angenommen.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Das neue Gemeindegesetz bringt für alle Zweckverbände als Neuerung, dass sie neu einen eigenen Haushalt mit eigener Bilanz haben. Ab dem 1. Januar 2019 wird die RWU einen eigenen Haushalt mit Bilanz umsetzen.</p> <p><b><u>Beschluss 41.2</u></b> &gt; siehe Beschluss 41.1</p>

<p><u>Dabei gilt das per 1. Januar 31. Dezember des Vorjahres erstellte Total der Bevölkerung.</u></p>	<p><i>Antrag: Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden getragen. Dabei gilt das per 1. Januar des Vorjahres Rechnungsjahrs erstellte Total der Bevölkerung.</i></p> <p>Mit dieser Regelung sollen möglichst aktuelle Einwohnerzahlen herangezogen werden. Zudem ist ganz klar, welche Zahlen zu nutzen sind. So stellt sich nicht die Frage, ist das Vorjahr aus Sicht des Rechnungsjahres oder aus Sicht der Abschlusserstellung im Januar oder Februar nach dem Rechnungsjahr.</p>	
	<p><b><u>Antrag 41.3.: Gemeinden Dinhard / Neftenbach:</u></b></p> <p><i>Zusätzliche Artikel:</i> Nach dem Artikel 41 sind zwei zusätzliche Artikel einzufügen. Denn aufgrund der Finanzkompetenz des Vorstandes, der Delegiertenversammlung und den Stimmbürgern sind Investitionen beim Zweckverband möglich. Die Finanzierung ist in den Statuten zu regeln. In den aktuell gültigen Statuten ist die Kostenverteilung auch der Investitionskosten in Art. 36 geregelt. Im Entwurf fehlt aber eine entsprechende Regelung.</p> <p>Antrag:</p> <p>Art. 42 Finanzierung der Investitionen:</p> <p><sup>1</sup> Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritten finanzieren.</p> <p><sup>2</sup> Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.</p> <p>Art. 43 Eigentum</p> <p>Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und vor Bar- und Wertschriftenvermögen.</p> <p>Durch die Ergänzung dieser beiden Artikel erhöht sich bei den</p>	<p><b><u>Beschluss 41.3:</u></b> siehe Beschluss 20.2</p>

	anschliessenden Artikeln die Nummerierung um 2.	
<b>Art. 37 – Rechnungsführung</b>		
<p><del>Die Rechnungsführung wird durch das Finanzamt der Stadt Winterthur besorgt. Es führt die Rechnung gemäss den für die Stadtverwaltung massgebenden Vorschriften.</del></p> <p><del>Das städtische Finanzamt gewährt dem Verband die erforderlichen Vorschüsse; diese sind nach dem den Gemeinden von der Kantonalbank für Gemeindedarlehen berechneten Zinsfuss zu verzinsen.</del></p> <p><del>Für die Rechnungsführung wird dem Verband eine angemessene Entschädigung berechnet.</del></p>		
<b>Art. <del>38</del>42 Haftung</b>		
<p><del>Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband <u>ausschliesslich</u> für die Verbindlichkeiten des Verbandes <u>nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes</u>. Der Haftungsanteil richtet sich nach <u>dem Kostenverteiler dem Verhältnis in dem die Gemeinden die Betriebskosten finanzieren</u>.</del></p>		
<b>4. Aufsicht und Rechtsschutz</b>		
<b>Art. <del>39</del>43 Aufsicht</b>		
<p><del>Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.</del></p>		
<b>Art. <del>40</del>44 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten</b>		
<p><del>1Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des <u>Gemeindegesetzes-Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim</u></del></p>	<b>Antrag 44.1: Gemeinde Seuzach</b>	<b>Beschluss 44.1:</b>

<p><del>Bezirksrat Winterthur</del> Rekurs <u>oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs</u> eingereicht werden.</p> <p><sup>2</sup><u>Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands, der Geschäftsleitung oder von anderen Angestellten</u> kann beim Verbandsvorstand <u>Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.</u></p> <p><sup>3</sup>Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.</p>	<p>In Art. 44 des Entwurfs wird von der Geschäftsleitung gesprochen; diese Funktion wird in den Statuten jedoch nicht abgebildet. Die Bezeichnung ist ersatzlos zu streichen.</p>	<p>Der Antrag wird angenommen:</p> <p><sup>2</sup><i>Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands, der Geschäftsleitung oder von anderen Angestellten kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.</i></p>
<p><b>5. Änderung, Austritt, Auflösung und Liquidation</b></p>		
<p><del>Art. 41</del> <b>Statutenänderung</b></p>		
<p><del>Änderungen dieser Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Für andere Änderungen der Statuten genügt die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.</del></p> <p><del>Änderungen können mittels Initiative oder durch die Delegiertenversammlung beantragt werden.</del></p>		
<p><b>Art. <u>4245</u> Austritt</b></p>		
<p><sup>1</sup>Eine Verbandsgemeinde kann, <del>vorbehältlich der Zustimmung des Regierungsrates, und</del> unter Wahrung einer <u>einjährigen Kündigungsfrist von einem Jahr auf Ende eines Kalenderjahres-Jahresende</u> aus <del>der RWU dem Verband</del> austreten, <del>wenn der</del></p>		

<p><del>Zweck ihrer Mitgliedschaft, besonders infolge Zuteilung zu einer anderen Planungsvereinigung, für sie dahin gefallen ist und der Verband dadurch nicht beeinträchtigt wird. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.</del></p> <p><del>2</del>Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art. Innerhalb von 30 Tagen nach der Genehmigung der Jahresrechnung des Austrittsjahres durch die Delegiertenversammlung wird der Beteiligungsanteil der austretenden Gemeinde überwiesen.</p> <p><del>3</del>Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.</p>		
<p><b>Art. 4346</b>      <b>Auflösung</b></p>		
<p><del>1</del>Die RWU kann auf Antrag der Delegiertenversammlung oder aufgrund einer Initiative durch übereinstimmende Beschlüsse sämtlicher Verbandsgemeinden, vorbehaltlich der Zustimmung des Regierungsrates, aufgelöst werden. Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.</p> <p><del>2</del>Bei der Auflösung der RWU des Zweckverbands führt der Vorstand die Liquidation durch bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach ihren Beteiligungen. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist unter den Verbandsgemeinden im Verhältnis der von ihnen zuletzt bezahlten Kostenanteile aufzuteilen.</p>		
<p><b>6. Schlussbestimmungen</b> <u>Übergangs- und Schlussbestimmungen</u></p>		

<p><b><u>Art. 47 Einführung eigener Haushalt</u></b></p>		
<p><u><sup>1</sup>Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2019 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.</u></p> <p><u><sup>2</sup>Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.</u></p>		
<p><b>Art. <u>4448</u> Inkrafttreten</b></p>		
<p><sup>1</sup>Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die <del>zuständigen Organe</del><u>Stimmberechtigten</u> der Verbandsgemeinden auf <del>einen durch den Verbandsvorstand zu bestimmenden Zeitpunkt</del><u>den 1. Januar <del>2018</del> 2019</u> in Kraft.</p> <p><sup>2</sup>Die Statuten bedürfen <u>zu ihrer Gültigkeit</u> der Genehmigung des Regierungsrates.</p> <p><sup>3</sup><u>Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 2. März 2011 aufgehoben.</u></p>	<p><b><u>Antrag 48.1: Gemeindeamt</u></b></p> <p>Das Inkrafttreten der neuen Statuten geht frühestens auf 1.1.2019 und nicht rückwirkend auf 1.1.2018</p>	<p><b><u>Beschluss 48.1</u></b></p> <p>Der Antrag wird angenommen:</p>

Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung vom ~~17. Juni 2009~~

M. Lüdin, Präsident

~~P. Baki~~ D. Ramp, Sekretär

~~Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden:~~

Beschluss der Gemeinde Altikon vom ~~2. Januar 2010~~

~~Beschluss der Gemeinde Bertschikon vom 7. Dezember 2009~~

Beschluss der Gemeinde Brütten vom ~~8. Dezember 2009~~

Beschluss der Gemeinde Dägerlen vom ~~26. November 2009~~

Beschluss der Gemeinde Dättlikon vom ~~26. November 2009~~

Beschluss der Gemeinde Dinhard vom ~~19. November 2009~~

Beschluss der Gemeinde Elgg vom ~~7. Dezember 2009~~

Beschluss der Gemeinde Ellikon an der Thur vom ~~11. Dezember 2009~~

Beschluss der Gemeinde Elsau vom ~~7. Dezember 2009~~

Beschluss der Gemeinde Hagenbuch vom ~~9. Dezember 2009~~

Beschluss der Gemeinde Hettlingen vom ~~26. Oktober 2009~~

~~Beschluss der Gemeinde Hofstetten vom 16. Dezember 2009~~

Beschluss der Gemeinde Illnau-Effretikon vom ~~15. Juli 2010~~

~~Beschluss der Gemeinde Kyburg vom 9. Dezember 2009~~

Beschluss der Gemeinde Lindau vom ~~7. Dezember 2009~~

Beschluss der Gemeinde Neftenbach vom ~~25. November 2009~~

Beschluss der Gemeinde Pfungen vom ~~19. November 2009~~

Beschluss der Gemeinde Rickenbach vom ~~3. Dezember 2009~~

Beschluss der Gemeinde Schlatt vom ~~4. Dezember 2009~~

Beschluss der Gemeinde Seuzach vom ~~23. November 2009~~

Beschluss der Gemeinde Turbenthal vom ~~7. Dezember 2009~~

Beschluss der Gemeinde Weisslingen vom ~~14. September 2009~~

Beschluss der Gemeinde Wiesendangen vom ~~29. November 2010~~

Beschluss der Gemeinde Winterthur vom ~~18. Januar 2010~~

Beschluss der Gemeinde Zell vom ~~7. Dezember 2009~~

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. ~~219~~ vom ~~2. März 2011~~